

## Bedingungen für die Privatschutz Solartechnik-Versicherung

**PTE05**

Fassung 09.2023

### Inhaltsverzeichnis

#### Deckungsumfang

Artikel 1 – Was ist versichert?

Artikel 2 – Wo gilt die Versicherung?

Artikel 3 – Welche Gefahren sind versichert

#### Im Schadenfall, Obliegenheiten

Artikel 4 – Was ist nach einem Schadenfall zu tun?

Artikel 5 – Die Leistung der Versicherung

Artikel 6 – Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten

#### Allgemeine Bestimmungen, Vertragsgrundlagen

Artikel 7 – Vertragsgrundlagen

### Deckungsumfang

#### Artikel 1 – Was ist versichert?

##### 1. Versichert sind:

1.1 Die solarthermische Anlage zur Brauchwassererwärmung bzw. Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung, soweit diese privaten Zwecken dienen:

- Solaranlagen zur Brauchwassererwärmung und Raumheizung.  
Dazu gehören Kollektoren, Regeleinheiten, Solarreisepumpen, Temperaturregler, Speichereinheiten, Rohrleitungen sowie Wärmeträgermittel wie Methanol oder Glykol, die im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden ersetzt werden müssen;
- Photovoltaikanlagen  
Dazu gehören Photovoltaikmodule, Modultragegestelle, Wechselrichter, Erzeugungszähler, Einspeisezähler, Akkumulatoren, Laderegler, Überspannungsschutzeinrichtungen, Gleich- und Wechselstromverkabelung.
- Gläser von Solaranlagen und Flachkollektoren (auch Kunststoffabdeckungen)
- Kleinwindkraftanlagen bis maximal 10 KW Leistung oder 8m Durchmesser
- Luftwärmepumpen
- Erdwärmepumpen
- Nebenkosten bis 1.000 Euro,  
Nebenkosten sind entstehende Kosten nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall, sofern diese die versicherten Sachen betreffen, und zwar
  - Aufräumungs-, Feuerlöscher-, Bewegungs-, Demontage-, Remontage-, Schutz- und Reinigungskosten
  - Kosten, um die Schadenursache ausfindig zu machen (Schadenssuchkosten),
  - Kosten für Maurer- und Stenmarbeiten, nicht jedoch Fliesen-, Tapezierer- und ähnliche optische Verschönerungsmaßnahmen,

- Kosten für Transporte zur nächsten gestatteten Ablagerungsstätte einschließlich notwendiger Entsorgungsmaßnahmen (Untersuchung und Behandlung des Abfalls) und Deponierung.

##### 1.2 Ausfallkosten

Wird die technische Einsatzmöglichkeit von versicherten Sachen infolge eines Sachschadens gemäß Artikel 3 unterbrochen oder beeinträchtigt, ersetzt der Versicherer die entstehenden Ausfallkosten innerhalb der vereinbarten Haftungszeit bis zur vereinbarten Tageshöchstentschädigung.

Ausfallkosten sind die Einspeisevergütung, die der Versicherungsnehmer nicht erwirtschaften kann, weil der frühere betriebsfertige Zustand der versicherten Sachen wiederhergestellt oder bei Zerstörung durch gleichartige ersetzt werden muss. Soweit der Ausfall von Teilen der versicherten Sachen (z. B. Solarmodule) infolge eines Sachschadens gemäß Artikel 3 zu verminderter Stromproduktion (nicht Komplettausfall) führt, wird die vereinbarte Tageshöchstentschädigung anteilig erstattet.

Die Haftungszeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit dem Beginn des Unterbrechungsschadens. Bei mehreren Sachschäden an derselben versicherten Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, beginnt die Haftungszeit mit dem Erstsachaden.

Die Haftungszeit in der Ausfallkostendeckung beträgt höchstens sechs Monate.

Die Tageshöchstentschädigung beträgt in der Zeit vom

- 01.04. bis 30.09. eines Jahres EUR 2,00 pro kWp Anlagenleistung
- 01.10. bis 31.03. eines Jahres EUR 1,00 pro kWp Anlagenleistung

##### 2. Nicht versichert sind

- Bei Solaranlagen zur Brauchwassererwärmung und Raumheizung:
  - Kalt- und Warmwasser führende und sonstige Leitungen außerhalb des Solarheizkreislaufs,
  - Heizungsvor- und -rückläufe außerhalb des Solarheizkreislaufes;
- Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß abnutzungsbedingt ausgewechselt werden müssen, z. B. Sicherungen, Lichtquellen, Filtermassen und -einsätze.

## Artikel 2 – Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt an der Risikoadresse des Hauptgebäudes laut Police.

Nicht versichert sind Sachen im bzw. am Nebengebäude sowie auf dem Grundstück an der abweichenden Risikoadresse.

## Artikel 3 – Welche Gefahren sind versichert?

1. Versichert sind die unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der versicherten Sachen durch:
  - Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit
  - unmittelbare Wirkungen der elektrischen Energie infolge von Erdschluss, Kurzschluss, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Überschläge, Bildung von Lichtbögen und dergleichen., auch hervorgerufen durch Isolationsfehler, Überspannungen, mittelbare Einwirkung atmosphärischer Elektrizität wie Induktion oder Influenz
  - Material- und Herstellungsfehler
  - Wassermangel in Dampfkesseln und Apparaten
  - Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck
  - Überdruck mit Ausnahme von Explosion
  - Versagen von Meß-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen
  - von außen mechanisch einwirkende Ereignisse
  - Glasbruch
  - Einbruchdiebstahl, Diebstahl
2. Nicht versichert sind Schäden
  - durch Brand, direkten Blitzschlag, Explosion, Löschen und Niederreißen bei einem solchen Ereignis
  - durch Sturm, Hagel, Felssturz, Steinschlag Erdbeben, Frost und unmittelbare Wirkung von Schneedruck und Schneerutsch
  - durch natürlichen Verschleiß (Abnutzung und Alterung, auch vorzeitige) und Verschmutzung, ferner durch dauernde Einflüsse chemischer, thermischer, mechanischer Art, wie auch Korrosion, Rost, Schlamm, Wasser- oder Kesselstein oder sonstige Ablagerungen
  - beim Transport
  - durch dauernde Witterungseinflüsse
  - durch Verkratzen, Verschrammen oder sonstige Verletzungen der Oberfläche, die nur Schönheitsfehler darstellen (z. B. Lack-, Emaille-, Schrammschäden)
  - durch Fehler und Mängel, die bei Abschluss der Versicherung vorhanden und dem Versicherungsnehmer bekannt waren oder bekannt sein mussten
  - solange eine gesetzliche, vertraglich zugesicherte oder geschäftliche Garantieverpflichtung oder Gewährleistungsverpflichtung des Herstellers oder Händlers besteht und von diesem vergütet wird.
  - die an Selbstbauanlagen durch die Verwendung von miteinander nicht kompatiblen Komponenten entstehen

durch Kriegsereignisse jeder Art, Aufruhr, Aufstand, Beschlagnahme, Enteignung oder sonstiger Eingriff von hoher Hand, Kernenergie oder Radioaktivität, Bodensenkung, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar in Zusammenhang steht.

Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so obliegt der Nachweis dem Versicherer.

- durch Terrorakte  
Neben den in angeführten nicht versicherten Schäden sind zusätzlich ausgeschlossen - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind – ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.  
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch – sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind – jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.  
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.  
Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass ein Schaden weder unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.  
Diese Bestimmung lässt alle anderen Bestimmungen des Versicherungsvertrages unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Ausschlüsse.

## Im Schadenfall, Obliegenheiten

### Artikel 4 – Was ist nach einem Schadenfall zu tun?

- Wenden Sie sich nach einem Schaden unverzüglich an Ihre Beraterin bzw. Ihren Berater oder an den Versicherer und informieren Sie diese(n) umfassend über den Schadenhergang und Schadenumfang.
- Eine zusätzliche Dokumentation des Schadens mittels Fotos ist vorzunehmen.
- Nach Möglichkeit müssen Sie für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen bzw. für die Vermeidung eines weiteren Schadens

sorgen und allfällige Weisungen des Versicherers befolgen.

- Der Zustand, der durch den Schaden herbeigeführt wurde, darf ohne Zustimmung des Versicherers nur dann verändert werden, wenn es zur Schadenminderung erforderlich ist.
- Die Beseitigung eines versicherten, beschädigten oder völlig zerstörten Gerätes/Bauteiles darf nur nach vorheriger Zustimmung des Versicherers erfolgen.
- Auf Verlangen ist dem Versicherer im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen in geschriebener Form - zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen.

#### **Artikel 5 – Die Leistung der Versicherung**

- Wir ersetzen bei zerstörten Sachen ihren Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.
- Wir ersetzen bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Schadenfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Schadeneintritt erhöht wird. Restwerte werden angerechnet.
- Wir ersetzen Kosten, die aufgewendet werden müssen, um einen Schaden möglichst gering zu halten (Schadenminderungskosten).  
Ausgenommen davon sind:
  - Aufwendungen, die durch Gesundheitsschädigungen bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden,
  - Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren oder anderer Verpflichteter.
- Wir ersetzen die in Art.1 Punkt 1.2 genannten Ausfallkosten.
- Wir ersetzen Modulschäden durch Reinigungsmaßnahmen (z. B. Entfernung von Schnee, Laub) nur dann, wenn eine geeignete konstruktive Vorrichtung zur Begehung von Dächern vorhanden ist.
- Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird für die Berechnung der Entschädigung nur der Wert der beschädigten Einzelsachen herangezogen.
- Wenn die anlässlich eines Erdbeben-, Hochwasser-, Überschwemmungsereignisses im Sinne dieser Bedingung ermittelten Entschädigungen aus dem gesamten Vertragsbestand des Versicherers zusammen den Betrag von 30.000.000 Euro (Kumulschadengrenze) überschreiten, werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen anteilig gekürzt.

In diesem Fall haftet der Versicherer für die Entschädigung aus jedem einzelnen Vertrag nur nach dem Verhältnis der Kumulschadengrenze zur Summe der

ermittelten Entschädigungen aus allen Verträgen des Versicherers.

- Selbstbehalt  
Für solarthermische und photovoltaische Boden- und Freiflächenanlagen aller Art, für Solarzäune sowie für Luft- und Erdwärmepumpen wird im Falle eines Einbruchdiebstahls, Diebstahls oder von außen einwirkender mechanischer Gewalt der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um einen fixen Selbstbehalt von EUR 1.000,- gekürzt.  
In allen anderen Schadenfällen wird der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den auf der Police ersichtlichen Selbstbehalt gekürzt.

#### **Artikel 6 – Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten**

- Bei Selbstbauanlagen hat der Versicherungsnehmer die Montageempfehlungen des Herstellers einzuhalten.
- Der Versicherungsnehmer hat die vom Hersteller der versicherten Sache empfohlenen Wartungsintervalle einzuhalten.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Pflichten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des Art.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung in Verbindung mit § 6 Versicherungsvertragsgesetz zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung beruht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit.
- Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung befreit, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich unwahre Angaben macht, für den Schadenfall wesentliche Umstände verschweigt oder Beweismittel fälscht.

#### **Allgemeine Bestimmungen, Vertragsgrundlagen**

##### **Artikel 7 – Vertragsgrundlagen**

Auf Ihren Versicherungsvertrag finden außer den vorliegenden Bedingungen folgende Bestimmungen Anwendung:

- die in der Police getroffenen Vereinbarungen (z. B. Vertragsklauseln);
- die „Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)“;
- das Versicherungsvertragsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.